

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Dreycedern e.V.“ mit dem Sitz in Erlangen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nummer 20609 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein widmet sich vornehmlich der Gesundheitsvorsorge mit dem Ziel, Gesundheit zu erhalten, Krankheit zu vermeiden und Auswirkungen von Gesundheitsstörungen zu beseitigen oder zumindest zu mildern.
2. Das zentrale Anliegen des Vereins ist, das Bewusstsein von Verantwortung für die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer über die gesamte Lebensspanne hinweg zu wecken beziehungsweise zu stärken sowie Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung gesundheitsfördernder Maßnahmen zu geben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck fördern will. Dies können natürliche und juristische Personen, insbesondere Wohlfahrtsverbände und kirchliche Verbände, Vereine und Gruppierungen sein, die sich im sozialen und gesundheitlichen Bereich betätigen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den schriftlich erteilten Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses zu hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Einzelmitgliedern und den korporativen Verbänden werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen sozialen Fällen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schatzmeister/in
2. Zusätzlich zum Vorstand nach § 26 BGB kann die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Bedarf um bis zu 2 stimmberechtigte Personen ohne Vertretungsrecht erweitert werden.
Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand tritt mindestens im 4x im Jahr zusammen.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 gemeinsam. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, solange keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gegeben ist. Insbesondere leitet und koordiniert der Vorstand alle Vereinsaktivitäten und kann hierzu der/dem Geschäftsführer/in Weisungen erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Insbesondere
 - a. bereitet der Vorstand die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein
 - b. beschließt er über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Beirat

1. Dem Beirat gehören an
 - a. der Vorstand
 - b. bis zu acht Mitglieder aus dem Kreis der Mitgliederversammlung
 - c. kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erlangen oder dessen Stellvertreter/in,
 - d. kraft Amtes der /die Leiter/in des Sozialamts der Stadt Erlangen oder dessen Vertreter/in
2. Die Mitglieder des Beirates nach § 8 Abs. 1b werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen wichtigen Fragen zu beraten.
4. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Er muss außerdem innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen oder drei Mitglieder des Beirates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder in Stellvertretung von einem anderen Mitglied des Vorstands schriftlich einberufen.
3. Die schriftliche Einladung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu übersenden. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen oder mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder in Stellvertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Dies gilt auch für Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind. Für diese stimmt der ermächtigte Vertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

8. Die Kasse wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs durch einen ehrenamtlichen Revisor geprüft. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.
9. Zuständigkeit und Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Bildung des neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
 - e. Wahl der Mitglieder des Beirats auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - f. Wahl des ehrenamtlichen Revisors auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied

§ 10 Geschäftsführer/in

Der Verein bedient sich einer/eines Geschäftsführers/in. Dieser/diesem obliegen

1. die Verwaltung und Führung der laufenden Geschäfte
2. Ausführung der von der Mitgliederversammlung oder Vorstand gefassten Entschlüsse
3. Fach- und Dienstaufsicht über das haupt- und nebenamtliche Personal, Dienstaufsicht im Benehmen mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden
4. der/dem Geschäftsführer/in obliegen Vorschläge an den Vorstand zur Arbeit des Vereins

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Weiter ist erforderlich, dass auf diesen Vorschlag zur Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Kann diese Mehrheit in einer Mitgliederversammlung nicht erzielt werden, da nicht genügend Mitglieder erschienen sind, genügt in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Mitgliederversammlung und Wiederholungsversammlung zur Entscheidung über eine Satzungsänderung können für den gleichen Termin anberaumt werden. In der Einladung ist darauf jedoch besonders hinzuweisen.
3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an einen nicht genannten gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Stadt Erlangen, dessen Satzungszweck mit dem Satzungszweck des Vereins Dreycedern übereinstimmt.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Verabschiedung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2019 tritt die Satzung in der letzten Fassung vom 21.04.2015 außer Kraft.